

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1904 gegründete Verein führt den Namen: Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft 1904 e.V. Hausen mit Sitz in 56743 Mendig. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 56068 Koblenz unter der Nummer VR 10513 eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft 1904 e.V. Hausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports insbesondere durch die Unterhaltung und Erweiterung von Sportanlagen, sowie durch die Förderung des Schießsports als Breiten- und Leistungssport. Ferner die Pflege des Schützenbrauchtums durch die Pflege insbesondere des historischen Schießspiels zum Beispiel das jährliche Ausschießen der Schützenkönige sowie die Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen. Zu diesem Zweck ist der Verein Mitglied in den anerkannten Schießsportverbänden „Rheinischer Schützenbund“ (RSB), Deutsche Schießsport Union (DSU) sowie dem Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BdHS).

Ferner pflegt und fördert der Verein— neben dem Vorderlader- , Western- und Ordonnanzgewehrschießen auch das Kleinkaliberschießen, den Großkaliberschießsport und das jagdliche Schießen. Seine Ziele erreicht er durch Traditionelle Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorderladerpreisschießen, Großkaliberschießen mit Ordonnanz- und Westernwaffen, Musketenschießen und Königsschießen, sowie Wettkämpfe aller Art.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frauen, Jugendliche und Behinderte werden in der Ausübung des Schießsportes besonders gefördert.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, kann mit schriftlichem Antrag in den Verein aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die vorläufige Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied mitzuteilen. Bei Aufnahme ist dem Mitglied eine gültige Vereinssatzung auszuhändigen. Nach der einjährigen Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme in den Verein. Während der einjährigen Probezeit hat das Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Bestandsmitglieder.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag vor die Mitgliederversammlung zu bringen. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die sportlichen Einrichtungen stehen allen Mitgliedern zur Verfügung, sofern Sie nicht länger als sechs Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind. In diesem Fall ruht das Stimmrecht und die Teilnahme an Wettkämpfen. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden, verringern oder sogar aufheben.

Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung, alle Ordnungen und Beschlüsse des Vereins, sowie die schießsportlichen Regeln und Bestimmungen an. Die Mithilfe bei allen Vereinstätigkeiten und Schießveranstaltungen, sowie die Teilnahme an mindestens einer Wettkampfdisziplin sind erwünscht. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, seine Interessen zu wahren und bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken. Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindliche und im Eigentum des Vereins stehende Vereinsabzeichen, sowie sonstige Gegenstände (Waffen und Schießeinrichtungen), dem Verein zurückzugeben. Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Austritt

Der freiwillige Austritt ist mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen. Eine Wiederaufnahme kann erst nach einer Wartefrist von einem Jahr gemäß § 4 Erwerb der Mitgliedschaft erfolgen.

§ 8 Ausschluß

Der Ausschluß kann durch den Vorsitzenden nach Anhörung der Mitglieder erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied mit den Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Bei groben Verstößen gegen die Satzung und bei erheblicher Störung des Vereinsfriedens.
3. Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die schießsportlichen Regeln, die allgemeinen Sicherheitsvorschriften oder Gesetze und Verordnungen.
4. Wenn ein Mitglied oder Ehrenmitglied ohne Angabe von Gründen länger als zwei Jahre keine schießsportlichen Aktivitäten mehr zeigt oder bei allgemeinem Desinteresse am Vereinsleben.

Jedem Betroffenen ist vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör mündlich oder schriftlich zu gewähren. Macht der Betroffene davon keinen Gebrauch, kann ohne eine rechtliche Anhörung entschieden werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach einer Wartefrist von einem Jahr erneut aufgenommen werden gemäß § 4 Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 9 Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schützenwesen außerordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflicht zur Beitragszahlung ernannt werden.

§ 10 Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag

Jedes Vereinsmitglied, außer Ehrenmitglieder, hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Neue Mitglieder zahlen einen mit der Aufnahme sofort fälligen anteiligen Beitrag ab dem laufenden Quartal, zuzüglich des gesamten oder anteiligen Aufnahmebeitrages. Ehepartner und Jungschützen zahlen den halben Beitrag.

Über die Zahlung eines Aufnahmebeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung jedes Jahr neu.

§ 11 Gastschützen

Gastschützen zahlen für eine einmalige Schießstandbenutzung einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag. Der in bar sofort an die Standaufsicht zu zahlen ist. Das gilt auch für Mitglieder anderer Schützenvereine und Gästeschießen oder Schießlehrgänge, die von Vereinsmitgliedern veranstaltet werden. Nicht haftpflichtversicherte Gastschützen müssen zusätzlich eine Tagesversicherung bei der Standaufsicht abschließen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der erste und zweite Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, der erste und zweite Schießmeister, sowie 2 Beisitzer bilden den Vorstand.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.500 € ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Über Rechtsgeschäfte von einem Geschäftswert von 500 € - 2499 € entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7. Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung. Diese ist jedoch kein Bestandteil der Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zu §§ 14 und 15

Die Bezeichnung der Positionen sind als geschlechtsspezifisch neutral zu werten und gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds. Zulässig ist jedoch auch eine Einladung per E-Mail sofern das Mitglied diese Adresse mitgeteilt hat.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
10. Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muß schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 17 Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist der Schriftführer verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für durch Mitglieder oder Gäste verursachte Schäden Dritter.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

3. Satzungsänderungen die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder durch das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind derartigen Satzungsänderungen, die vom Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist die Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft Mayen-Hausen 1904 e.V. an den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Sonstiges

Für alle hier nicht ausdrücklich beschriebene Fälle und Regelungen gelten die allgemeinen Regelungen des BGB, insbesondere § 21 bis § 79 BGB und entsprechende gesetzliche Regelungen. Widerspricht ein Teil dieser Satzung gültigem Recht, wird ausschließlich nur dieser Teil sofort ungültig und es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 22 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen: Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige

Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Personen bezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den angeschlossenen Schießsportverbänden und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., des Rheinischen Schützenbundes und der Deutschen Schießsport Union ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner Personen bezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Mayen-Hausen, den 21.04.2017

1.Vorsitzender
Frank Helmut Neis